

Einkaufbedingungen VAHLE DETO

1. Allgemeines

Die nachstehenden Bedingungen gelten für alle Arten von Bestellungen. Für die Bestellungen von Rohstoffen, Halbzeugen, Fertigteilen sowie Metallteilen gelten darüber hinaus die Qualitätsvorschriften für Lieferanten von Produktionsmaterialien. Zusätzlich finden die EG-Richtlinien - „Produkthaftung“ und das Österr. PHG von 1988 in seiner jeweils gültigen ergänzten Fassung Anwendung, außerdem sind die EG-Richtlinien bezüglich CE- Kennzeichnung und die dafür beizulegenden Erklärung für alle davon betroffenen Produkte einzuhalten. Mit der Entgegennahme der Bestellung erkennt der Lieferant die Bedingungen als verbindlich an. Entgegenstehend „Verkaufsbedingungen“ des Lieferanten verlieren mit Annahme unserer Bestellung automatisch ihre Gültigkeit, darüber hinaus wird ihnen hierdurch ausdrücklich widersprochen.

2. Angebote

Der Lieferant hat sein Angebot genau nach der Anfrage auszurichten abzugeben. Auf Abweichungen muss ausdrücklich hingewiesen werden. Angebote sind grundsätzlich kostenlos und unverbindlich.

3. Bestellungen / Auftragsbestätigungen

Nur schriftliche, rechtswirksam unterschriebene Bestellungen, die auch per email übermittelt werden können, sind verbindlich. Telefonische oder mündlich aufgegebene Bestellungen bedürfen der schriftlichen Bestätigung. Abänderungen sind nur mit Einverständnis und Bestätigung des Bestellers rechtsgültig. Jede Bestellung ist uns unverzüglich mit Angabe der wichtigsten Daten (Preis, Lieferzeit, techn. Angaben, QS- Angaben, Spezifikationen etc.) schriftlich zu bestätigen.

4. Lieferung / Versand

Die angegebenen Lieferzeiten sind verbindlich einzuhalten. Die Nichteinhaltung von verbindlich zugesagten Lieferterminen stellt „Vertragsbruch“ dar und berechtigt uns, von der Bestellung zurückzutreten bzw. in Fällen, bei denen wir Liefervertraglich gebunden sind, zur Überwälzung aller uns entstehenden Kosten. (Auch der Kosten, die uns unsere Abnehmer auferlegen.) Jeder Sendung ist ein Packzettel oder Lieferschein beizulegen, aus dem unsere Bestellnummer und die wichtigsten Bestelldaten zu ersehen sind. Bei Direktlieferungen sind die Annahmeweiten zu beachten. Der Besteller unterhält eine Transportversicherung. Eine Transportversicherunggebühr darf daher an den Besteller nicht verrechnet werden.

5. Pönalien:

- für Lieferung:
1 % je nach angefangener Verzugswoche, max.
10 % des Gesamtauftragswertes

Zu einem Schadensnachweis sind wir nicht verpflichtet. Alle Zwischentermine und Endtermine, Dokumentation und/ oder sonstige Verpflichtungen sowie geänderte Termine, unterliegen der Pönalregelung.

Pönalstichtag

Die oben angeführten Liefertermine sind Vertragstermine. Als Pönalstichtag gilt der nächstfolgende Kalendertag.

6. Geheimhaltung, Werbung:

Der Auftragnehmer (AN) darf den Inhalt/Liefergegenstand der gegenständlichen Bestellung bzw. des Geschäftsfalles und alle vom Auftraggeber (AG) erhalten schriftlichen und mündlichen Informationen ohne schriftliche Zustimmung durch den AG weder kopieren noch Dritten zugänglich machen oder publizieren oder zu Werbezwecke verwenden. Sämtliche Unterlagen, die für die Ausführung der gegenständlichen Bestellung dem AN vom AG zur Verfügung gestellt werden bleiben Eigentum des AG, stehen unter Urheberrechtsschutz und sind vor Beendigung der Arbeiten unaufgefordert an den AG zurückzugeben. Diese Bestimmung gilt auch für die vom AG dem AN übergebenen Pläne. Personen, die von Informationen und Unterlagen Kenntnis erlangen, ist eine entsprechende Geheimhaltungsverpflichtung aufzuerlegen. Bei Verstoß gegen die vorgenannten Bestimmungen verpflichtet sich der AN jedenfalls zur Zahlung einer separat zu verhandelnden Vertragsstrafe mindestens jedoch zu einer Vertragsstrafe in Höhe von 10% des Auftragswertes. Darüber hinaus ist der AN in diesem Fall zu vollkommenen Schadensersatz des AG/EA/Kunden verpflichtet. Fotografieren und Filmen auf der Baustelle ist nur nach schriftlicher Genehmigung des EA bzw. Kunden sowie vom AG gestattet. Werbung mit dem Namen des EA oder Kunden oder AG ist nach vorheriger, schriftlicher Genehmigung durch den Endabnehmer (EA), Kunden und AG gestattet. Eine Verwendung des vertragsgegenständlichen Projektes als Referenz oder Aufnahme des Projektes in eine Referenzliste bedarf der ausdrücklichen schriftlichen Zustimmung des AG.

7. Mängelhaftung / Gewährleistung

Der Lieferant haftet – insbesondere bei versteckten Mängeln – nach dem Österreichischen Produkthaftungs-Gesetz, also ohne Einschränkung durch eine Zeitfrist. Verborgene Mängel, die zu fehlerhaften Produkten führen, sind in vollem Ausmaß der u. U. eintretenden Folgekosten, im Rahmen der erweiterten Produkthaftung einklagbar. Bei Feststellung von Mängeln bei unverbauten Waren, hat der Lieferant volle Ersatz zu leisten, wobei alle anfallenden Kosten (Handling, Frachten etc.) mit zu erstatten sind. Die Rücksendung einer solchen fehlerhaften Lieferung erfolgt auf Rechnung und Gefahr des Lieferanten. Kommt der Lieferant seiner Verpflichtungen zur vollständigen Mängelbeseitigung bzw. Neulieferung in einer vom Besteller zu setzenden angemessenen Frist nicht nach oder erklärt er sich dazu außerstande, so kann der Besteller entweder vom Vertrag ganz oder teilweise zurücktreten, Minderung verlange, auf Kosten des Lieferers Nachbesserung oder Neulieferung selbst vornehmen oder vornehmen lassen oder Schadenersatz wegen Nichterfüllung verlangen.

8. Kontakte mit Endabnehmer bzw. Auftraggeber und Betreiber der Gesamtanlage:

Alle zur Abwicklung des Liefer- und Leistungsumfanges notwendigen Kontakte sind ausschließlich direkt mit dem Auftraggeber abzuwickeln. Kontakte mit dem Endabnehmer sind grundsätzlich untersagt. Der Auftragnehmer ist verpflichtet, den Auftraggeber über beabsichtigte direkte Kontakte zu informieren und sich diese schriftlich genehmigen zu lassen.

9. Erfindungen, Verbesserungen

Erfindungen, Verbesserungen des AN oder sein Mitarbeiter im Zuge der gemeinsamen Auftragsabwicklung sind dem AG zur eventuellen Verwertung anzubieten. Im Falle der Ablehnung einer Nutzung durch den AG steht dem AN die freie Verwertung zu. Soweit im Rahmen der Auftragsabwicklung der AN mit dem AG Entwicklungsarbeiten zu leisten hat, fallen allfällige daraus entstehende patentierbare Ergebnisse und Lösungen ausschließlich an den AG.

10. CE-Kennzeichnungspflicht

Die vom Auftragnehmer (AN) zu liefernden Ausrüstungen und Maschinen sind für die Verwendung in der EU bestimmt. Der AN ist verpflichtet, die relevanten EU-Richtlinien, insbesondere die Bestimmungen der EU-Harmonisierungsrichtlinien in der jeweils gültigen Fassung bzw. die aufgrund dieser Richtlinien erlassenen Vorschriften im Land des Auftraggebers (z.B. Maschinen- u. Sicherheitsverordnung) einzuhalten.

11. Silikon und kraterbildende Substanzen

Der Auftragnehmer bescheinigt mit der Entgegennahme der Bestellung automatisch die Freiheit von Silikon und kraterbildenden Substanzen des gelieferten Umfangs.

12. Preisart:

Angegebene Preise sind Festpreise und haben Gültigkeit bis Projektende.

13. Rechnungslegung

Ihre Rechnungen sind 1-fach mit Angabe der Bestell- und Projektnummer einzureichen.

Aus abwicklungstechnischen Gründen ist es erforderlich, dass Sie in allen Rechnungen (auch Teilrechnungen), Lieferscheinen und sonstigem bestellungsbezogenem Schriftverkehr unserer Bestell- und Projektnummer und andere wichtige Daten anführen. Rechnungen die bei uns ohne Angabe dieser Daten (z.B. Bestellnummer) eintreffen, können nicht bearbeitet werden und gehen ungebuht an Sie retour! Rechnungen werden nur in der Höhe des Bestellwertes bezahlt.

14. Zahlungsbedingungen

Wenn nichts anderes vereinbart ist erfolgen unsere Zahlungen innerhalb von 14 Tagen mit 3% Skonto oder in 45 Tagen netto. Voraussetzung ist mangelfreie Lieferung und Beschaffenheit der Ware. Durch die Bezahlung erlöschen, hinsichtlich Mängel auch versteckte Mängel – keine Rechte gegen den Lieferanten.

15. Zeichnungen / Muster/ Werkzeuge etc.

Alle dem Lieferanten zu Verfügung gestellten Unterlagen bleiben geistiges materielles Eigentum des Bestellers (Auftraggeber). Dies gilt auch für Zeichnungen, Werkzeuge o.ö., die der Lieferant nach Angaben des Bestellers anfertigt oder anfertigen lässt. Es ist dem Lieferanten auch nicht gestattet, die Unterlagen für andere als vertraglich vereinbarten Zwecke zu verwenden oder Dritten zugänglich zu machen. Nach Erledigung des Auftrages sind alle Unterlagen unaufgefordert an den Auftraggeber zurückzugeben. Waren, die nach den Unterlagen des Bestellers angefertigt wurden, dürfen an Dritte weder geliefert noch als Muster angeboten bzw. abgegeben werden.

16. Erfüllungsort / Gerichtsstand / anwendbares Recht

Erfüllungsort und Gerichtsstand für alle Ansprüche aus der Geschäftsverbindung ist Kufstein. Dies gilt auch bei Streitfällen mit ausländischen Lieferanten. Sollte in der Auftragsbestätigung oder auf der Rechnung des Lieferanten andere diesbezügliche Angaben über Erfüllungsort genannt sein, so sind diese mit der Annahme dieser unsere Bestellung, auch wenn sie späteren Datums sind, außer Kraft gesetzt.

Es gilt österreichisches Recht.